

<b>G. Neuerungen zur Vollmachtsdatenbank</b>		
<b>Norm</b>	<b>Neuerung</b>	<b>Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)</b>
	<p>vermutet. Dies gilt nur, wenn die zuständige Kammer sicherstellt, dass nur zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen Vollmachtsdaten übermitteln.</p> <p>Der Steuerberater ist verpflichtet, einen Widerruf oder eine Veränderung der Vollmacht unverzüglich den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen.</p>	
<b>II. Geldbuße im Falle der Pflichtverletzung bei der Übermittlung von Vollmachtsdaten</b> (§ 383b AO)	<p>In folgenden Fällen kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Berater übermittelt vorsätzlich oder leichtfertig unzutreffende Vollmachtsdaten.</li> <li>2. Der Berater teilt vorsätzlich oder leichtfertig den Widerruf bzw. die Änderung der Vollmacht nicht unverzüglich mit.</li> </ol>	Die Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.

<b>H. Bundesweites Steuerberaterverzeichnis</b>		
<b>Norm</b>	<b>Neuerung</b>	<b>Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)</b>
<b>I. Steuerberaterverzeichnis</b> (§ 86b StBerG)	Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) soll künftig die Aufgabe wahrnehmen, ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern zu führen. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die eingegebenen Daten. Es kann nur gezielt nach einer vom Anfragenden benannten Person gesucht werden. Das Verzeichnis soll sich auf Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften beschränken. Bestehende Berufs- und Vertretungsverbote sollen aus Gründen des Verbraucherschutzes aufgenommen werden. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.	Die Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.
<b>II. Verzeichnis der zur Hilfestellung in Steuersachen befugten Personen</b> (§ 3b StBerG)	Die BStBK soll ein elektronisches Verzeichnis aller Personen führen, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Der Abruf steht jedem unentgeltlich zu. Die Suche ist aus Gründen des Datenschutzes auf die Suche nach gezielten Personen beschränkt.	Die Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.

<b>I. Neuerungen im EStG, in der EStDV sowie der LStDV</b>		
<b>Norm</b>	<b>Neuerung</b>	<b>Ab wann gilt die Neuerung? (Beispiel)</b>
<b>I. Herstellungskostenbegriff</b> (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b EStG)	Der Steuerpflichtige erhält ein steuerliches Wahlrecht, wonach er angemessene Kosten der allgemeinen Verwaltung, angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige	Die Neuerung kann auch für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die vor dem 23.07.2016 enden.